



# Vereinsordnung

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Diese Vereinsordnung gilt für die Organe des Vereins nach § 8 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereines. Grundlage für diese Vereinsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Verfahrensfragen

- §1
1. Diese Vereinsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
  2. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach §9 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

## Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des Vorstandes

- §2
1. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an gravierende Entscheidungen, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes liegen, durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- §3
1. Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt.
  2. Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:
    - 2.1. Die Führung, Koordination und Repräsentation des Vereins.
    - 2.2. Für den Gesamtverein, die Einberufung zu Sitzungen/Mitgliederversammlungen, inklusiv Sitzungsleitung und Berichterstattung.
    - 2.3. Den Schriftverkehr mit Behörden und den geschäftsführenden Schriftverkehr, der die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erfordert.
    - 2.4. Ansprechpartner für andere Vereine und Verbände.
    - 2.5. Gegebenenfalls die Einladung der Beisitzer und/oder Ausschüsse zu Sitzungen.

- 2.6. Die Protokollverwaltung.
  - 2.7. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung.
  - 2.8. Anmeldungen und Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt im Zusammenhang mit der Landesverbandsausstellung.
3. Der stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für:
    - 3.1. Die Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
  4. Der Schriftführer ist zuständig für:
    - 4.1. Die Führung der Protokolle und Vorlage der Protokolle beim Vorsitzenden.
    - 4.2. Die im Bedarfsfall Erstellung von Sitzungseinladungen und sonstigen Schriftstücken auf Weisungen des Vorstandes.
    - 4.3. Protokollführung und Erstellung des Protokolls bei Mitgliederversammlungen.
    - 4.4. Weiterleitung der erstellten Protokolle von Vorstandssitzungen, sowie Mitgliederversammlungen, innerhalb von 14 Tagen an den 1. Vorsitzenden.
  5. Der Kassenwart ist zuständig für:
    - 5.1. Den Zahlungsverkehr, die Buch- und Rechnungsführung, insbesondere die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen.
    - 5.2. Betreuung und Rechnungserstellung im Rahmen eines Sponsorings, sowie der Verkaufsstände auf Landesverbandsausstellungen, sowie Tagesrichtungen.
    - 5.3. Die Ordnungsgemäße und Notwendige Zusammenarbeit mit dem örtlichen Finanzamt.
  6. Der stellvertretende Kassenwart ist zuständig für:
    - 6.1. Die Vertretung des Kassenwartes im Verhinderungsfall.
  7. Der Ausstellungsleiter ist zuständig für:
    - 7.1. Koordination und Management der Landesverbandsausstellungen.
    - 7.2. Auswahl der Preisrichter nach Rücksprache mit dem Vorstand.
    - 7.3. Eigenständige Einteilung der gewählten Preisrichter für die zu richtenden Tiere auf den Landesverbandsausstellungen.
    - 7.4. Einstellung und Betreuung der Landesverbandsausstellungen im EVM.
    - 7.5. Eigenständige Einteilung und Kontrolle der Helferdienste, Zuträger und Schreiber.
  8. Der IT/Pressewart ist zuständig für:
    - 8.1. Die vereinsbertreffende Pressearbeit, sowie die Betreuung der Presse auf der Landesverbandsausstellung.
    - 8.2. Pflege und Betreuung der landeseigenen Homepage.
  9. Der Gesamtvorstand nach dem Ressortprinzip ist zuständig für:
    - 9.1. Tierverkauf auf den Landesverbandsausstellungen.
    - 9.2. Catering auf den Landesverbandsausstellungen.
    - 9.3. Erstellung einer Tombola auf den Landesverbandsausstellungen.
    - 9.4. Werbung und Sponsoring.
    - 9.5. Verwaltung und Pflege des vereinseigenen Inventars.
    - 9.6. Erstellung eines Ausstellungskataloges.
- §4 1. Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gemeinsam verantwortlich.

## Vorstandssitzungen

- §5 1. Die Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal, jedoch spätestens nach einem halben Jahr, stattfinden.  
2. Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und der Örtlichkeit schriftlich, spätestens jedoch 1 Woche vor dem stattfindenden Termin einberufen.  
3. In dringenden Fällen, oder wenn der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart dies gemeinsam gegenüber des 1. Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- §6 1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt.  
2. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen.  
3. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.  
4. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.  
5. Die Tagesordnungspunkte müssen den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden.
- §7 1. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall tritt §3.3 in Kraft
- §8 1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.  
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen sowie Beisitzer geladen werden.
- §9 1. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt, oder indirekt, betroffen ist (Verdacht der Befangenheit), dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende.
- §10 1. Alle ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht.  
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.  
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.  
4. Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- §11 1. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.  
2. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, dieses und seine Inhalte sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.  
3. Vorstandsmitglieder unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.  
4. Sollte eine Sitzung einen Zeitrahmen von über 6 Stunden überschreiten, so können die anwesenden Sitzungsteilnehmer eine Verpflegung in Anspruch nehmen.
- §12 1. Der Kassenwart, oder bei seiner Abwesenheit, gemäß §3 Abs. 6 Punkt 1 ist verpflichtet, bei einer Sitzung dem Gesamtvorstand eine kurze Bilanzanalyse des Vereinsvermögens vorzulegen.

## **Beisitzer und Ausschüsse**

- §13
1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 10 der Satzung Beisitzer und Ausschüsse berufen.
  2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
  3. Die Beisitzer und / oder Ausschüsse haben nach § 9 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

## **Tierschutzkommission**

- §14
1. Die Tierschutzkommission setzt sich gemäß § 14 der Satzung aus drei Personen zusammen, woraus einer als Vorsitzender durch die Tierschutzkommission eigenmächtig bestellt wird.
  2. Dieser Vorsitzende gilt als Sprecher für die Tierschutzkommission und auch als verantwortlicher Unterzeichner bei etwaigem Schriftverkehr.
  3. Die Tierschutzkommission ist auf der Landesverbandsausstellung zuständig für die Tierschutzbelange im Zusammenhang mit dem Ausstellungsreglement. Zuwiderhandlungen sind dem Vorstand auf der Ausstellung direkt mitzuteilen.
  4. Sollte kein Mitglied der Tierschutzkommission auf der Landesverbandsausstellung anwesend sein, so wird durch die Ausstellungsleitung, in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Tierverkaufes, eine Vertretung benannt.
  5. Sollte ein Tier nicht ordnungsgemäß durch seinen Besitzer versorgt worden sein, und dieses auch nicht kurzfristig erledigt werden können, wird die Versorgung des Tieres durch den Vorstand vorgenommen. Der Vorstand behält es sich vor, für die Versorgung eine Aufwandsentschädigung von 5,- € pro Tier zu erheben.
  6. Die Tierschutzkommission legt in Absprache mit dem Vorstand die Mindestmaßnahme von Transportbehältnissen für „Nachsetztiere“ und „vorbestellte“ Tiere in dem explizit dafür eingerichteten Raum, fest. Diese Tiere sind ordnungsgemäß mit Futter und Wasser zu versorgen.
  7. Der Vorsitzende der Tierschutzkommission kann nach Rücksprache mit seiner Kommission Ausstellungssperren für Aussteller an die Ausstellungsleitung des Landesverbandes empfehlen. In schwerwiegenden Fällen kann über den Landesvorstand an den Bundesvorstand eine Vereinsstrafe empfohlen werden.

## **Ausstellungen / Tagesrichtungen**

- §15
1. Ausstellungen und/oder Tagesrichtungen unterliegen dem Ausstellungsreglement des MFD BD e.V.
  2. Aussteller, die sich zum Aufbau einer Ausstellung zu der vorgegebenen Zeit einfinden und beteiligen, sind vom Abbau der Ausstellung befreit. Sie werden sofort nach vorliegender Kassenabrechnung durch den Kassenwart ausgezahlt.
  3. Die weißen, innenliegenden Schutzplatten sind nach jeder Ausstellung ordnungsgemäß durch die Aussteller zu reinigen.
  4. Vereinseigentum ist sorgfältig zu behandeln.
  5. Über eine Befreiung vom Abbau der Ausstellung kann in besonderen Fällen durch die Ausstellungsleitung entschieden werden.

## **Mitgliederversammlungen**

- §16
1. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.
  2. Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich durch ihren Mitgliedsausweis legitimieren und in die Teilnehmerliste eintragen.
  3. Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.
  4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
  5. Die Antragsberechtigung, die einzuhaltende Frist für die Antragsfrist und die Form der Antragstellung bestimmt der Vorstand und teilt dies seinen Mitgliedern durch eine ordnungsgemäße Einladung mit.
  6. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
  7. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
  8. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  9. Eine namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von einem Mitglied der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

## **Wahlen eines neuen Vorstandes und der Wahlvorstand**

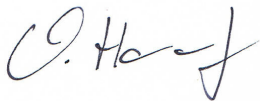
- §17
1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
  2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
  3. Bei Neuwahlen des Vorstandes, übergibt der erste Vorsitzende die Führung des Vereines während des Wahlvorganges, dem Wahlvorstand
  4. Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen nicht dem amtierenden Vorstand angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
  5. Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Wahlleiter.
  6. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.
  7. Der Wahlleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  8. Bei Stimmgleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.
  9. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
  10. Der Wahlvorstand übergibt dem neu gewählten Vorstand das unterzeichnete

- Wahlprotokoll, welches den Wahlvorgang protokolliert.
11. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
  12. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem 1. Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.


### **Inkrafttreten**

Diese Vereinsordnung tritt mit Wirkung vom 24.11.2013 in Kraft.

Für den Landesvorstand:



Volker Hermanns  
(1.Vorsitzender MFD LV NRW e.V.)



Lydia Kilian  
(Stellvertretende Vorsitzende MFD LV NRW e.V.)